



Initiative BiciBus-Deutschland
info@bicibus.de

Frankfurt, 15.10.2025

Warum die Umsetzung von BiciBus-Initiativen in vielen Kommunen stockt

BiciBusse stehen für Mobilitätsbildung im Alltag sowie Sicherheit durch Sichtbarkeit auf dem Weg zur Schule.

Trotz breiter Zustimmung in der Bevölkerung und wachsender Nachfrage stoßen neue BiciBus-Initiativen jedoch häufig auf bürokratische und rechtliche Hürden. Besonders auffällig: In vielen Kommunen fehlt ein einheitliches Verständnis über die rechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen solche Fahrten zulässig sind.

1. FEHLENDES VERSTÄNDNIS VON § 27 StVO (VERBÄNDE)

Nach §27 Straßenverkehrsordnung (StVO) dürfen Radfahrende als sog. geschlossener Verband gemeinsam auf der Fahrbahn fahren und gelten dabei als eine verkehrsrechtliche Einheit.

Das bedeutet:

- Ein Verband darf eine gesamte Fahrspur als geschlossene Gruppe nutzen
- Kinder dürfen innerhalb eines Verbandes auf der Fahrbahn fahren, auch wenn sie jünger als acht Jahre sind.
- Der Verband wird im Straßenverkehr wie ein einziges Fahrzeug behandelt.

Gerade bei Schulkindern hat diese Regelung eine hohe pädagogische und sicherheitsrelevante Bedeutung:

Sie ermöglicht sichtbares, begleitetes und strukturiertes Fahren anstelle von unsicheren oder gar gefährlichen Einzelwegen auf Gehwegen oder in Seitenbereichen.



Fehlt dieses Verständnis bei Verwaltungen und Polizeibehörden, werden BiciBus-Projekte fälschlicherweise als Sondernutzung oder Ausnahmefall behandelt, obwohl sie dies gar nicht darstellen und stattdessen vollständig rechtskonform unter Beachtung der bestehenden Verkehrsregeln stattfinden.

2. KEIN STRAßENBENUTZUNGSVERBOT FÜR KINDER

Ein weit verbreiteter Irrglaube lautet, Kinder dürfen nicht auf der Straße fahren, bevor sie eine Radfahrprüfung bestanden haben. Das ist juristisch falsch.

Die Straßenverkehrsordnung kennt kein grundsätzliches Straßenbenutzungsverbot für Kinder. Stattdessen gibt es lediglich eine eingeschränkte Gehwegbenutzungspflicht, die nur unter bestimmten Voraussetzungen und nur außerhalb geschlossener Verbände greift, wenn überhaupt ein nutzbarer Gehweg in zumutbarer Form vorhanden ist.

Nur wenn dies der Fall ist, gilt:

- Kinder bis 7 Jahre müssen auf dem Gehweg fahren
- Zwischen 8 und 9 Jahren dürfen sie wählen.
- Ab 10 Jahren müssen sie die Fahrbahn oder gegebenenfalls den Radweg benutzen.

Diese Regelung schließt ausdrücklich nicht aus, dass Kinder im Verband gem. § 27 StVO bereits früher die Fahrbahn nutzen dürfen, selbst dann, wenn nutzbare Gehwege vorhanden sind.

3. KEINE ABSOLUTE GEHWEGBENUTZUNGSPFLICHT

Dementsprechend ist die häufig bemühte „Gehwegbenutzungspflicht“ nicht ausnahmslos gültig. So soll ein Gehweg nämlich auch nur dann genutzt werden, wenn er sicher und zumutbar ist.



Diese rechtliche Notwendigkeit bedeutet in der Praxis:

- Der Gehweg muss frei einsehbar sein,
- eine lichte Breite von mindestens 1,50 m aufweisen
- und darf nicht durch parkende Fahrzeuge, Baustellen oder Hindernisse beengt oder gar blockiert sein.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, widerspricht die grundsätzliche Nutzungspflicht dem Grundsatz der Verkehrssicherheit. In diesem Fall ist das Fahren auf der Fahrbahn, vor allem in Begleitung Erwachsener, nicht nur erlaubt, sondern sogar geboten. Dies gilt beim Fahren im BiciBus als Verband sogar ausnahmslos.

FORDERUNG

BiciBusse sind kein Experiment, sondern eine sichere, pädagogisch wertvolle und rechtlich nicht nur zulässige, sondern sogar gewünschte Form schulischer Mobilitätsbildung. Das Problem liegt nicht im Gesetz, sondern im fehlenden Verständnis seiner Anwendung.

Deshalb fordert die BiciBus-Initiative:

1. Klarstellung und Schulung in Verwaltungen und Polizeibehörden zur Anwendung von § 27 StVO.
2. Einheitliche Handlungsleitlinien für Kommunen, Schulen und Ordnungsämter.
3. Anerkennung des BiciBusses als Bestandteil aktiver Verkehrserziehung und klimaschützender sowie gesundheitsfördernder Mobilitätsbildung.

Nur wenn Kommunen, Schulen und Polizei kooperativ handeln, kann Kindern ermöglicht werden, sicher, sichtbar und selbständig unterwegs zu sein – im Sinne einer zukunftsfähigen sowie kindgerechten Mobilität.